



Frühjahrsputz vom Fiskus unterstützt

Wenn man sich für den Haushalt Unterstützung holt, hilft unter dem Stichwort „haushaltsnahe Dienstleistungen“ auch der Fiskus.

Haushaltsnahe Dienstleistungen sind gegeben, wenn die Tätigkeiten normalerweise von Mitgliedern des privaten Haushalts erledigt werden und mit der Haushaltsführung zusammenhängen. Lässt man diese Arbeiten von Haushaltshilfen oder selbstständigen Dienstleistern erledigen, können die Aufwendungen dafür steuerlich als haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt werden.

Drei Arten von haushaltsnahen Dienstleistungen

1. Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse im Haushalt (Minijobs): Hierfür vermindert sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20% der Aufwendungen, höchstens aber um 510€
2. Andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse: Es können 20% der Aufwendungen bis zu einer Höchstgrenze von 4.000€ steuerlich geltend gemacht werden.
3. Handwerkerleistungen im Privathaushalt: Wenn ein Handwerker Reparaturen im Haushalt ausführt, kann der Auftraggeber dafür 20% der Arbeitskosten sowie der Fahrt- und Maschinenkosten (nicht: Aufwendungen für Material) bis zu 1.200€ abziehen.

Auch können Leistungen steuerlich geltend gemacht werden, die dem eigenen Grundstück dienen, selbst wenn sie nicht auf diesem erbracht wird, z.B. Lohnkosten für einen Winterdienst für den Gehweg.

Wer den Garten auf Vordermann bringen will, kann die Pflege durch einen Gärtner absetzen. Die erstmalige Anlage eines Gartens ist jedoch ausgeschlossen.

Relativ neu ist, dass auch Tierbetreuung als haushaltsnahe Dienstleistung anerkannt wird. Aufwendungen für z.B. die Fellpflege oder das Ausführen durch Personen, die nicht zum Haushalt des Halters gehören, kann der Steuerpflichtige absetzen.

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung der Aufwendungen ist, dass der Leistungserbringer gegenüber dem Leistungsempfänger mit einer ordnungsgemäßen Rechnung abrechnet und dass der Betrag durch Überweisung auf das Konto des Leistenden bezahlt wird. Da das Finanzamt nur Arbeitskosten steuerlich berücksichtigt, ist der Anteil dieser Ausgaben anhand der Angaben in der Rechnung zu ermitteln.

Da der steuerlich berücksichtigungsfähige Betrag direkt von der Steuerschuld abgezogen wird, können sich spürbare Steuerersparnisse ergeben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung!

Ihr Dr. Burger-Team